

gelegt. Dieser besteht in der Verzinsung des Grundkapitals einschließlich Zinseszinsen und zuzüglich der Kultur- und Nachbesserungskosten nebst Zinsen und Zinseszinsen und dem Nachwerte der seit der Kultur verausgabten Kosten für Verwaltung, Schutz und Steuern. Der anzusetzende Zinsfuß beträgt 3%. Die Versicherung des Bestandserwartungswertes an Stelle des gemainen Wertes unterliegt ebenfalls der besonderen Vereinbarung mit der Direktion. Kulturkosten nach dem Brande sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Eingeschlossen in die Versicherung ist derjenige Schaden, der anlässlich eines Brandes durch notwendige Löscharbeiten, z. B. Niederreißen, Ausgraben, Anlegen von Gegenfeuern u. s. w. entstanden ist.
4. Nach dem Abtriebe geht die Versicherung auf das geschlagene Holz, nach erfolgter Schälung auf die Rinde über und bleibt innerhalb der Versicherungsdauer in Kraft, solange Holz und Rinde Eigentum des Versicherten sind.
5. Die Bearbeitung der geschlagenen Hölzer durch Motorkraft ist nur auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet; die Versicherung ruht bis zur erfolgten Genehmigung durch die Anstalt.
6. Durch Moor- oder Heidebrennen innerhalb der versicherten Waldungen entstehende Schäden sind, wenn sie vom Versicherten veranlaßt sind, von der Versicherung ausgeschlossen.
7. Offene Feuerstellen im Walde dürfen nur an windgeschützter, rundum auf 5 m von Gestrüpp, Heidekraut, Ginster, Reisig, Gras, Rinde und geschlagenem Holz freigehaltener Stelle unterhalten werden und sind nie ohne Aufsicht zu lassen. Bei großer Trockenheit oder scharfem Winde dürfen diese Feuerstellen nicht benutzt werden.
8. Werden bei der Anstalt versicherte Waldungen ohne Genehmigung des Direktors der Anstalt ganz oder teilweise noch anderweit versichert, oder hat der Versicherte entgegen der Verpflichtung in Nr. 1 andere ihm gehörige und in der Rheinprovinz belegene Waldungen nicht bei der Anstalt zur Versicherung angemeldet, so ruht bis zur erfolgten schriftlichen Genehmigung der anderweiten Versicherung bezw. Nichtversicherung die Entschädigungspflicht der Anstalt. Letztere ist außerdem berechtigt, die Versicherung mit Frist von einem Monat aufzuheben.
9. Ist im Antrage bezw. in der Police der Einzelwert der Parzellen angegeben, so findet im Schadensfalle dennoch zugunsten des Versicherten die Entschädigungsberechnung nach dem Gesamtwert der betreffenden Holzgattung statt.

Prämienätze für Waldversicherungen.

a) Reines Laubholz ohne Unterschied ob Hoch- oder Niederwald	0,40—0,80 ‰
b) gemischte Hochwaldbestände von Nadel- und Laubholz	1—1½ ‰
c) gemischte Niederwaldbestände von Nadel- und Laubholz	2—3 ‰
d) reines Nadelholz:	
im Alter bis zu 8 Jahren	4—5 ‰
" " von über 8 bis 15 Jahren	2,5—4 ‰
" " " " 15 " 40 "	1,5—4 ‰
" " " " 40 Jahren	0,5—1,5 ‰